



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gültig ab Januar 2008

Für den Verkauf und Lieferung unserer Produkte gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Einkaufsbedingungen des Käufers, denen hiermit widersprochen wird, verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Erteilte Aufträge gelten als Zustimmung zu den nachstehenden Bedingungen. Auf Bestellscheinen usw. vorgeschriebene Bedingungen des Käufers, die den Bedingungen des Verkäufers oder gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit widersprochen. Änderungen unserer Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind und aus dieser Vereinbarung eindeutig hervorgeht, welche Bestimmungen geändert worden sind. Im Zweifel ist eine Änderung der Verkaufsbedingungen nicht gewollt. Mündliche Abreden sowie anders lautende Vorschriften in Bestellungen sind für Verkäufer nur verbindlich, soweit er sie schriftlich bestätigt hat. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich. Weichen vom Käufer gewünschte Lieferzeiten von den durch den Verkäufer angebotenen Lieferterminen ab, so gilt bei Abnahme der Lieferung der Tag der Lieferung als vereinbart.

I. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote unserer Kunden gelten erst als angenommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder die Ware ausgeliefert worden ist.

II. Vertragsgegenstand und Lieferung

Vertragsgegenstand ist die im Auftrag bezeichnete Ware.

Die Lieferung der Ware erfolgt in Papiersäcken, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Sofern bei Zement keine bestimmte Sorte angegeben ist, wird Portlandzement CEM I 32,5 R geliefert.

1. Die Ware ist durch den Käufer bzw. Verbraucher schriftlich so rechtzeitig abzurufen, dass die pünktliche Anlieferung gewährleistet ist. In besonderen Fällen ist auf unser Verlangen mit uns ein Lieferplan zu vereinbaren.
Bei fernmündlichen Abrufen des Käufers ist Verkäufer zur Lieferung berechtigt, doch gilt dann im Zweifelsfall die beim Verkäufer schriftlich vermerkte Lieferzeit, Menge, Sorte und Ablieferungsstelle als vereinbart. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.
2. Wir sind berechtigt, das Transportmittel zu wählen und dessen Laderaum voll auszunutzen, wenn nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
3. **Die Lieferung von loser Ware erfolgt in der Regel nur durch volle Nutzlast-Ladung der jeweiligen Transportmittel.**
4. Der Käufer übernimmt folgende Pflichten:
 - 4.1 Er gibt mit der Bestellung den Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers an (Voraussetzung für eine evtl. Frachtvergütung).
 - 4.2 Er meldet unverzüglich Dispositionsänderungen.
 - 4.3 Er sichert die freie und gefahrlose Zufahrt des Transportmittels und die Einweisung am Bestimmungsort ab, insbesondere im Falle einer Baustelle.
 - 4.4 Er macht die Bestimmungen der Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 ausdrücklich zum Bestandteil des Vertrages mit seinen Kunden.
Die Verletzung dieser Pflichten entbindet uns von weiteren Lieferpflichten. Wir sind ferner berechtigt, Fracht nachzuberechnen. Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.
Führt die Verletzung der dem Käufer obliegenden Pflichten zu einer ihm

der Höhe nach nicht zustehenden Frachtvergütung, so ist neben den vorstehenden Ansprüchen eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Differenzbetrages, mindestens jedoch EUR 200,- je Ladung, fällig. Werden vom Käufer Dispositionsvorgaben nach Erteilung geändert, so trägt er alle dadurch entstehenden Kosten.

5. Die Lieferung von Waren erfolgt entweder durch im Auftrag von uns fahrende Fahrzeuge oder durch Abholung seitens des Käufers oder Verbrauchers.
 - 5.1 Bei Anlieferung in unserem Namen sorgt der Käufer dafür, dass bei Transport auf der Straße die Fahrzeuge auf guter Fahrbahn ungehindert, ohne Gefahr und ohne Wartezeiten an die Abladestelle heran fahren und abladen bzw. einblasen sowie die Abladestelle wieder verlassen können; ferner sorgt er dafür, dass eine bevollmächtigte Person zur Entgegennahme der Ware, Wiegekarte, Überprüfung der Unversehrtheit der Plomben, zur Angabe des zu befüllenden Silos, Containers bzw. anderen Abladeort und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitsteht und dass bei Anlieferung loser Ware ein Siloraum aufnahmefähig ist. Als bevollmächtigt gilt derjenige, der das Fahrzeug einweist.
Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die für die angefahrte aber nicht ablieferbare Ware entstandenen Frachtkosten für An- und Abfahrt zu berechnen.
 - 5.2 Bei Abholung seitens des Käufers oder Verbrauchers gelten folgende Bedingungen: Die technische Ausrüstung der für die Abholung bestimmten Fahrzeuge muss so sein, dass sie für den Transport der jeweiligen Waren geeignet und den Verladeanlagen angepasst sind. Die Abholung darf nur mit sachkundigem Personal erfolgen. Die Abholung findet zu unseren üblichen Verladezeiten unter Vorlage der schriftlichen Abholanweisung des Käufers und Angabe des Empfängers statt. Für den Abholer oder den Empfänger besteht kein Anspruch auf termingerechte Zustellung, wenn das eingesetzte Fahrzeug des Abholers aus irgendwelchen Gründen ausfällt.
Bei Abholung von losem Zement gelten außerdem unsere gesonderten Abholbedingungen. In jedem Fall haben sich Abholer und Empfänger bei Abholung einweisen zu lassen.
6. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis / Sortenverzeichnis durch Unterzeichner des Lieferscheines als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Unternehmer haften im Falle der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

III. Lieferzeit

1. Ungeachtet aller Bemühungen, Liefertermine einzuhalten, sind Terminzusagen unverbindlich.
2. Verzögert sich eine Lieferung, so kann der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen.



Nach Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, mit schriftlicher Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist nur die Lieferung / Restlieferung im Sinne des § 275 BGB nicht möglich, entfällt gem. § 326 BGB der Anspruch auf Gegenleistung und wir sind in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Anwendung des § 326 Abs. 2 bis 5 BGB bleibt vorbehalten. Gründe gem. Abschnitt IV. haben wir nicht zu vertreten.

- Die jeweils gültigen Verlade- und Abrufzeiten werden durch Rundschreiben bekannt gegeben. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt während der Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Eventuelle Wartezeiten werden nicht vergütet.

IV. Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch Eintritt höherer Gewalt in unserem Betrieb oder einem unserer Vorlieferanten gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Der höheren Gewalt stehen z. B. behördliche Eingriffe, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Roh- und Betriebsstoffanlieferungen, jede Form des Arbeitskampfes und sonstige Umstände (politischer, wirtschaftlicher oder naturbedingter Art) und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist und die wir auch bei Anwendung der uns in eigenen Angelegenheiten obliegenden Sorgfalt nicht abwenden können, gleich. Ist oder wird die Lieferung unmöglich (objektiv oder subjektiv), so sind wir von der Lieferpflicht befreit.

In allen diesen Fällen steht dem Käufer kein Schadensanspruch oder sonstiges Recht zu. Der Käufer kann aber von uns verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns hierauf nicht, kann der Käufer seinerseits vom Vertrag zurücktreten.

V. Preisstellung und Frachtvergütung

- Die Preise des Verkäufers sind freibleibend. Es gilt mangels anderer schriftlicher Preisabsprachen der am Liefertag beim Verkäufer geltende Preis laut der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste. Alle Preise verstehen sich netto ab Werk zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, der sich ausschließlich Fracht und Versicherung versteht, die durch Verkäufer dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes oder Annahme des Auftrages durch Käufer und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Klinker, Fracht, Energie und Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit werden gesondert berechnet. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- Insoweit Handelsklauseln vereinbart werden, gelten hierfür die Incoterms 2000 als vereinbart, es sei denn, dass davon abweichend etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

VI. Rabatte

Die schriftlich zugesagten Handelsrabatte gelten als Leistungsentgelt für alle Aufwendungen und Wagnisse des Käufers im Interesse des Absatzes unserer Waren im Rahmen eines lauterer Wettbewerbs, insbesondere für die Werbung, die fachliche Beratung und sach- und ordnungsgemäße Bedienung des Kunden, die Unterhaltung eines angemessenen Lagers und für die Beachtung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Die Nichterfüllung einer dieser Leistungen berechtigt uns, die Gewährung des zugesagten Rabattes abzulehnen. Rabatte werden nur für abgenommene und bezahlte Mengen gewährt.

VII. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht über:

- Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der Empfänger muss durch oder während der Transportes entstandene Schäden durch eine neutrale Person feststellen lassen und uns unverzüglich melden.
- Bei Abholung durch des Käufers oder in seinem Auftrag fahrende Fahrzeuge, wenn die Ware unsere Verladegeräte (z. B. Rüssel, Verladeband) verlassen hat.
Für Schäden, die durch oder während der Transportes entstehen, sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch unreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Davon abweichend gilt bei Kauf durch einen Verbraucher die Vorschrift des § 446 BGB.

VIII. Mängel und Mängelansprüche

Wir leisten bei Fehlmengen, Mängeln oder Falschlieferungen Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, sowie nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

- Gewichtsbeanstandungen können nur innerhalb von 3 Werktagen aufgrund einer Amtlichen Nachwiegung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist bei loser Ware das werkseitig festgestellte, bei verpackter Ware (brutto für netto) das aufgedruckte Gewicht. Abweichungen bis 2% können bei verpackter Ware nicht beanstandet werden.
- Unsere Produkte werden in ihrer Beschaffenheit durch die jeweils für sie gültigen DIN-Normen und amtlichen Vorschriften bezeichnet. Sie unterliegen einer werkeigenen Qualitätskontrolle; werden sie außerdem von einer staatlichen zugelassenen Institution güteüberwacht, sind sie mit dem jeweiligen Güteüberwachungszeichen gekennzeichnet.
- Mängel- bzw. Falschlieferungen müssen nach Feststellung unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Sie müssen folgende nachgewiesene Angaben enthalten:
Genauere Bezeichnung der Ware, Art und Umfang des Mangels, Lieferscheinnummer, Beförderungsart und Ort der Lagerung.
Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden.
- Da aus einer bereits mit anderen Materialien vermischten oder verarbeiteten Ware keine Schlüsse auf die Eigenschaft dieser Ware gezogen werden können, ist es zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche erforderlich, dass der Käufer oder sein Abnehmer unter Anwesenheit einer neutralen Person eine Probe nach folgenden Richtlinien nimmt.
 - Der Käufer oder sein Abnehmer hat von jeder Lieferung eine Probe zu nehmen. Bei größeren Lieferungen ist für je 250 t eine gesonderte Durchschnittsprobe zu nehmen.
 - Die Probenahme hat bei Gefahrenübergang (VII) zu erfolgen.
 - Die Probe muss auf jeden Fall wenigstens 5 kg betragen. Bei loser Ware muss sie aus der oberen Einfüllöffnung des Fahrzeugs entnommen werden. Bei verpackter Ware muss sich eine Probe aus Teilproben von 1 – 2 kg zusammensetzen, die zu einer Durchschnittsprobe von rd. 5 kg durch sorgfältiges Mischen zu vereinigen sind; die Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung, mindestens von 5 bis dahin unversehrten Säcken, entnommen sein.



- 4.4. Die Proben sind sofort in luftdichte Behälter zu füllen und unverwechselbar durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Tag und Stunde der Anlieferung, genaue Bezeichnung der Warenart, Tag und Stunde der Probeentnahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Lieferscheins.
- 4.5. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil (mindestens 2 kg) der vorstehenden Proben für unsere eigene Nachprüfung zu überlassen.
- 4.6. Im Streitfall über die Beschaffenheit einer nach 4.1. – 4.5. entnommenen Probe entscheidet die jeweils Fremdüberwachende Prüfstelle, ansonsten eine vom Institut für Bautechnik bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle.
- 4.7. Warenproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich die technischen Eigenschaften der Ware nach dem Gefahrenübergang, z.B. durch Verunreinigung, Vermischen, unsachgemäßes oder zu langes Lagern, unsachgemäße oder falsche Verarbeitung, verändert haben.
- 4.8. Steht keine solche Warenprobe zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung der gelieferten Waren von den Ergebnissen auszugehen, die bei der Güteüberwachung bzw. Qualitätskontrolle festgestellt wurden.
- 4.9. Werden andere Beweismittel benutzt, so gehen die Mehrkosten, auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge, zu Lasten des Käufers.
5. Liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, haben wir innerhalb der in § 476 BGB genannten Frist des Auftretens eines Mangels nachzuweisen, dass die Ware bei Gefahrtragung den Mangel noch nicht aufgewiesen hatte, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
6. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach in jedem Fall auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die 2,5 Mio. EUR beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Eine besondere Garantie, aus der sich über die vorliegenden Bedingungen hinaus Rechte ergeben (§§ 443, 477 BGB) wird nicht übernommen oder zugesichert. Ist Käufer ein Unternehmer, insbesondere ein Händler, so erfolgt durch diese kein Verbrauchsgüterverkauf, weshalb § 478 BGB ausgeschlossen ist. Liegt schriftliche Zustimmung Verkäufers zum Verbrauchsgüterverkauf vor, verzichtet Käufer auf Rechte aus § 478 BGB, insoweit ihm ein pauschaler Rabatt von mindestens 5 % laut Abschnitt VI eingeräumt ist.
7. Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns absichtlich verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gem. dem

Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Eine Mängelhaftung besteht nicht, wenn die Ware nicht innerhalb der angegebenen Haltbarkeitsdauer ordnungsgemäß weiterverarbeitet wird.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich an dem Tage der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug. Skonto nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen wird nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind und auch keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen. Skonto auf den im Frankopreis enthaltenen Frachtanteil wird nicht gewährt; der skontoberechtigte Betrag wird auf unseren Rechnungen ausgewiesen. Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, uns aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor wir die Erfüllung unserer Forderung vom Käufer verlangen. Wird Einzugsermächtigungs- oder Abbuchungsverfahren vereinbart, ist Käufer verpflichtet, jederzeit bei seiner Bank entsprechende Deckung vorzuhalten und Zustimmung zur Abbuchung vom Konto zu erteilen.
2. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles tritt ohne weiteres Verzug ein. In diesem Falle sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten (bei Unternehmen von acht Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Außerdem werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf etwa gewährte Stundungen sofort fällig. Des Weiteren sind wir berechtigt, die ganze oder restliche Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
3. Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns für jeden Einzelfall vor. Auf Wechsel- und Akzeptzahlungen wird kein Skonto gewährt. Wechsel, Schecks und Banklastschriften gelten erst nach ihrer Einlösung und Gutschrift auf unserem Bankkonto als Zahlung, Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf unserem Bank- bzw. Postscheckkonto als erfolgt.
4. Forderungen, Ansprüche, Einwendungen gleich welcher Art und/oder eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen, Forderungen und Rechten gleich welcher Art kann Käufer nur dann den Forderungen des Verkäufers entgegenhalten bzw. stehen ihm nur zu, soweit sie schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Es ist ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindungen auszuüben.
5. Wir können jederzeit vom Käufer Sicherstellung unserer Forderungen verlangen sowie Gegenforderungen aufrechnen. Bei Ablehnung der geforderten Sicherheiten können wir vom Vertrag zurücktreten.
6. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen (Ziff. 1–5) sowie bei Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Warenanlieferungen zu verlangen und Lieferung zu verweigern (§ 320 BGB). Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Käufer ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels bar zu zahlen. Wir können in diesen Fällen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Schadenersatzansprüche des



Käufers sind ausgeschlossen. Außerdem können wir bis zur Bezahlung der Ware deren Weiterveräußerung und Verarbeitung untersagen; wir können die Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einzugsermächtigung (X. Ziff. 4) widerrufen. Für diese Fälle sind wir oder unsere Beauftragten vom Käufer ermächtigt, seinen Betrieb zu betreten, um die gelieferte Ware zurückzunehmen.

- Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

X. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung (Sicherungsrechte)

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder weiterverarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
- Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (vgl. nachfolgender Abs. 9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Waren mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der im vorgenannten Absatz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (vgl. Abs. 9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. vorgenanntem Absatz 1 fort.
- Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach vorgenanntem Absatz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (vgl. Abs. 9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. o. g. Absatz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Waren gem. Abs. 9 mit Rang vor dem restlichen Teil seine Forderung ab.
Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. den §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Waren wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an.

Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu

geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach o. g. Absatz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gem. den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

- Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (vgl. Abs. 9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte und über Abhandenkommen der Sachen sowie Sitz-/Firmenänderung unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- Der „Wert unserer Ware“ im Sinne des vorliegenden Abschnittes X entspricht dem Gesamtbetrag des in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises zzgl. 20 %.
- Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20 % übersteigt.

XI. Leistungsort – Gerichtsstand – Nichtigkeitsklausel

- Leistungsort für Lieferungen ist der Ort, an dem die Gefahr übergeht (VII).
Leistungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten ist Berlin. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der BRD Anwendung.
- Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einschl. Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige ordentliche Gericht in Berlin. Dieses Gericht gilt auch dann als zuständig, wenn ein Vertragsteil nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, sowie bei Verträgen mit Nichtkaufleuten für den Fall, dass Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden. Im letztgenannten Fall ist das AG Wedding das örtlich zuständige ordentliche Gericht.
- Falls einzelne Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden sollten, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit hierdurch nicht berührt; vielmehr ist die unwirksame Bestimmung so auszulegen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so weit als möglich erreicht wird.